

Präsentation

Erben & Vererben

24.05.2019

Caritas Köln Erbrechtstag

Fachanwalt für Familienrecht
Schwerpunkt Erbrecht

Lars Busch



Das Deutsche Erbrecht

Spannungsverhältnis von

Mathematik ./ Emotionen



Polnisches Sprichwort

Das Testament des Verstorbenen
ist der Spiegel des Lebenden

Spruch aus Indochina

Geht die Dschunke unter,
ist der Hai zur Stelle



Grundprinzip des Erbrechts

Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)

- Sämtliche Rechte & Pflichten des Erblassers gehen einheitlich auf den oder die Erben über.
- Der Erbe oder die Erben treten an die Stelle des Verstorbenen in alle Rechte und Pflichten ein.
- Grundsätzlich erben Verwandte, sog. Abstammungsprinzip, nicht erbberechtigt Schwiegereltern, Schwiegersohn, etc.
- Ehepartner mit „eigenem“ Erbrecht



Erbschaft entweder

durch gesetzliche Regelung

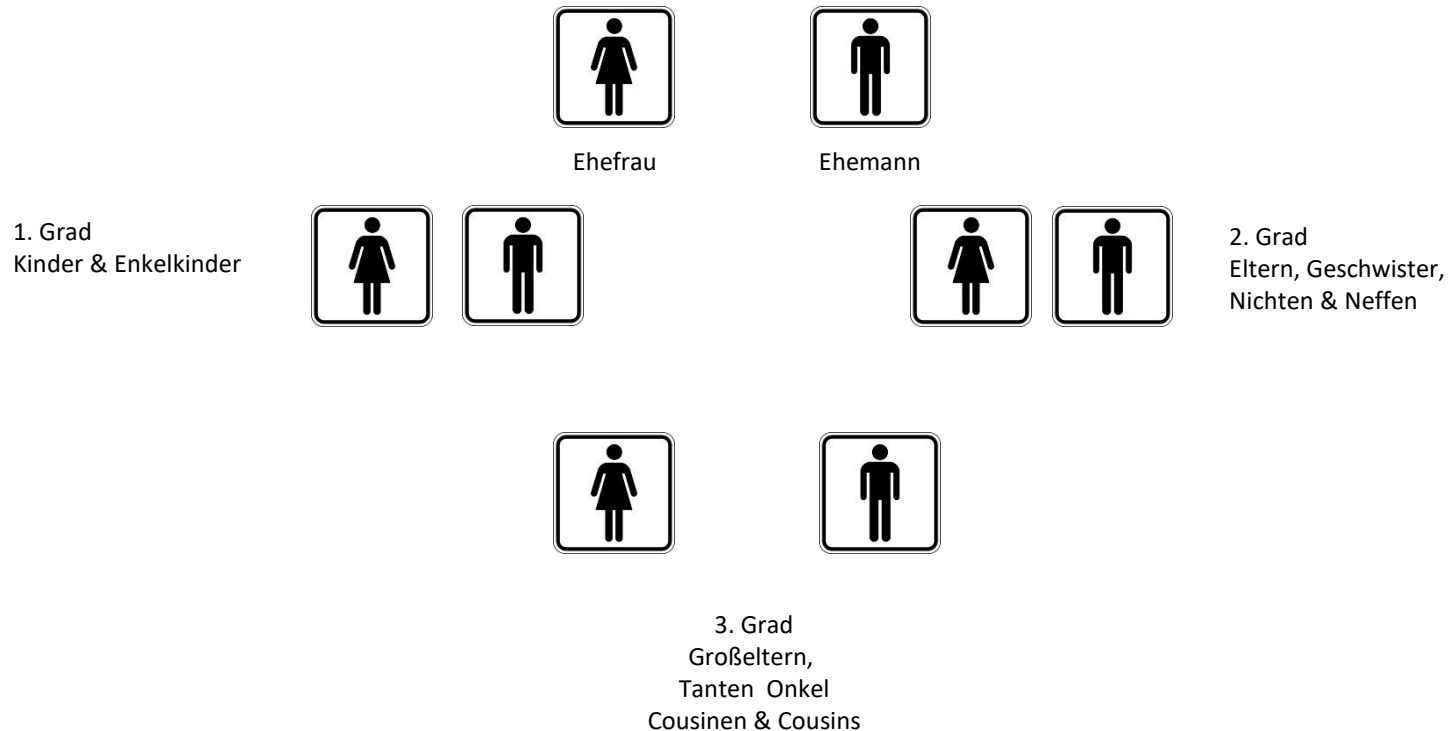
oder

durch gewillkürte Erbfolge

Vorrang der gewillkürten Erbfolge !!!



Gesetzliche Erbfolge wie folgt ... (§§ 1924 – 1928 BGB)



Vorgehende Ordnung schließt nachfolgende Ordnung aus (§ 1930 BGB)



Gesetzliche Erbfolge Ehefrau ...

Grundsätzlich gesetzlich erbberechtigt ...

→ neben Verwandten 1. Ordnung 25 % (§ 1931 I Satz 1 BGB)

→ neben Verwandten 2. Ordnung oder Großeltern 50 % (§ 1931 I Satz 1 BGB)

→ keine Verwandten 1. & 2. Ordnung vorhanden 100% (§ 1931 II BGB)

Grundsätzlich weiter zu beachten Güterstand der Eheleute



Wahlrecht überlebender Ehegatte . . .

- Erbrechtliche Lösung
= gesetzlicher Erbanteil gem. § 1931 BGB i.V.m. pauschalisiertem Zugewinn gem. § 1371 I BGB

- Familienrechtliche Lösung
= Ausschlagung zugefallener Erbschaft, Geltendmachung des Pflichtteils und des Zugewinnausgleiches (§§ 1372, 1371 III BGB)



Fallbeispiel

Erblasser E stirbt. Er hinterlässt seine Ehefrau und einen Sohn. In der Ehe galt die Zugewinnngemeinschaft, ein Testament hat er nicht hinterlassen. Der reine Nachlasswert beträgt 800.000,00 €. E hat kein Anfangsvermögen gehabt, F hat während der Ehe keinen Zugewinn erzielt.

Berechnung erbrechtliche Lösung:

F hat gem. § 1931 I BGB Anspruch auf 25%	= 200.000,00 €
F hat gem. § 1371 I BGB Anspruch auf 25%	= 200.000,00 €
Gesamtwert	= 400.000,00 €



Erblasser E stirbt. Er hinterlässt seine Ehefrau und einen Sohn. In der Ehe galt die Zugewinnngemeinschaft, ein Testament hat er nicht hinterlassen. der reine Nachlasswert beträgt 800.000,00 €. E hat kein Anfangsvermögen gehabt, F hat während der Ehe keinen Zugewinn erzielt.

Berechnung familienrechtliche Lösung:

F hat gem. § 1371 III BGB Anspruch auf 50 %	= 400.000,00 €
F hat gem. § 1931 I, 2303 II BGB Anspruch auf	= 100.000,00 €
Gesamtwert	= 500.000,00 €



Gewillkürte Erbfolge – Was heißt das?

Als gewillkürte Erbfolge bezeichnet man eine schriftliche Festlegung des letzten Willens einer Person – unabhängig davon, ob dies in einem

- Privat erstellten Testament oder in einem
- Notariell verfassten Testament oder in einem
- Erbvertrag

erfolgt ist.

Merke: Gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor !!!



Voraussetzungen letztwillige Verfügung

- Testierfähigkeit (§ 2229 BGB)
 - 16. Lebensjahr muss vollendet sein
 - keine geistige Behinderung oder dauerhafte Bewusstseinsstörung
- Einhaltung Formvorschrift bei privatrechtlichen Testamenten (§ 2247 BGB)
 - selbst handschriftlich verfasst
 - Angabe Ort und Datum (ist Sollvorschrift)
 - Unterschrift Erblasser



Erbrecht von A – Z

Annahme der Erbschaft

Die Annahme der Erbschaft geschieht durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung oder durch Ablauf der Frist zur Ausschlagung.

Die Frist beträgt regelmäßig sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt (§ 1944 BGB).

Ist eine letztwillige Verfügung vorhanden, die eine Erbeinsetzung enthält, beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der letztwilligen Verfügung durch das Nachlassgericht.



Erbrecht von A – Z

Berliner Testament

Das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament, bei dem eine gegenseitige Einsetzung der Eheleute zum jeweiligen Alleinerben und eines Dritten als Nacherbe stattfindet.

Nach dem Tod eines der beiden Ehegatten fällt der beiderseitige Nachlass dem überlebenden Ehegatten zu, nach dessen Tod geht der Nachlass an einen Dritten (Nacherben bzw. Schlusserben) über.

Das Pflichtteilsrecht der Kinder kann durch das Berliner Testament nicht ausgeschlossen werden.

Dem kann zu Lebzeiten der Eltern durch Pflichtteilsverzicht in Form entsprechender Verträge mit den Berechtigten/ Kindern vorgebeugt werden.



Erbrecht von A – Z

Erbfähigkeit

- Natürliche Person; § 1923 I BGB
- Nasciturus; § 1923 II BGB
- Juristische Person; §§ 83, 84 BGB



Erbrecht von A – Z

Erbengemeinschaft

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben (= Miterben), so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen dieser Erben. Sie bilden eine Erbengemeinschaft.

Die Erbengemeinschaft ist eine sogenannte "Gesamthandsgemeinschaft". Für eine Gesamthandsgemeinschaft ist charakteristisch, dass ihr Vermögen als Ganzes den Mitgliedern gemeinschaftlich zugeordnet wird ("Allen gehört alles").

Der Nachlass gehört der Erbengemeinschaft, es gehört aber keinem Miterben ein einzelner Nachlassgegenstand allein oder ein Teil daran.



Erbrecht von A – Z

Erbschein

Der Erbschein ist ein vom Nachlassgericht auf Antrag ausgestelltes amtliches Zeugnis, welches eine oder mehrere Personen oder eine Erbengemeinschaft als Erben ausweist und für den Rechtsverkehr feststellt, welchen Verfügungsbeschränkungen diese unterliegen.

Formen des Erbscheins sind der Alleinerbschein (wenn nur ein Erbe vorhanden ist), der gemeinschaftliche Erbschein (für eine Erbengemeinschaft) und der Teilerbschein für den spezifischen Erbteil eines von mehreren Erben. Dazu muss ein Antrag an das Nachlassgericht gestellt werden.

Antragsberechtigt sind der oder die Erben und Erbengläubiger mit entsprechenden Titeln.



Erbrecht von A – Z

Pflichtteil

Der Pflichtteilsanspruch steht einem Kind nach dem Tod eines Elternteiles zu. Die Eltern haben Pflichtteile nach dem Tod ihres Kindes nur dann, wenn der Verstorbene selbst keine Kinder hatte.

Darüber hinaus ist der Ehegatte des Verstorbenen pflichtteilsberechtigt.

Auf den Pflichtteil kann verzichtet werden. Hierfür ist die notarielle Beurkundung notwendig.

Der Pflichtteil muss vom Berechtigten gegenüber dem Erben geltend gemacht werden, anderenfalls verjährt er in drei Jahren ab Kenntnis vom Erbfall und der letztwilligen Verfügung, mit welcher der Pflichtteilsberechtigte enterbt worden ist.



Erbrecht von A – Z

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Wenn der Erblasser vor seinem Tod Vermögen verschenkt hat, können sich hieraus Pflichtteilsergänzungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten ergeben (§§ 2325 ff. BGB). Allerdings dürfen die Zuwendungen nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Schenkungen an Ehegatten werden jedoch ohne zeitliche Grenze für die Pflichtteilsergänzung berücksichtigt.

Während in der Vergangenheit Schenkungen immer mit ihrem vollen Wert in Ansatz gebracht wurden, sieht die Pflichtteilsreform, die zum 01.01.2010 in Kraft getreten ist, nunmehr eine gleitende „Pro-Rata-Lösung“ vor.



Erbrecht von A – Z

Testamentsvollstreckung

Diese **Ziele des Erblassers** lassen sich oft besser verwirklichen, wenn die Verantwortung für die Nachlassabwicklung oder -verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen wird.

Wenn die Erben versuchen alles selbst zu regeln, ist Streit und Ärger häufig vorprogrammiert. Für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sprechen also einige gute **Gründe**:

Arbeitsentlastung für die Erben; Friedensstiftung; Durchsetzung des Erblasserwillens; Minderjährigenschutz; Schutz Behinderter; Schutz des Erben vor seinen eigenen Gläubigern.



Erbrecht von A – Z

Vermächtnis

Gemäß § 1939 BGB kann der Erblasser in Form eines Vermächtnisses einer anderen Person einen Vermögensvorteil einräumen, ohne ihn als Erben einzusetzen.

Ein Unterschied zur Einsetzung als Erbe ist, z.B. dass der Vermächtnisnehmer nicht für die Schulden des Verstorbenen aufkommen muss.

Der Vermächtnisnehmer hat nur einen schuldrechtlichen Anspruch (§ 2174 BGB) auf Erfüllung der im Testament oder im Erbvertrag bezeichneten Zuwendung.



Fragen ???

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Referent

Rechtsanwalt

Lars Busch

Steinmetzstr. 42-44

41061 Mönchengladbach

Tel. 02161/ 813900

Fax. 02161/ 13079

Email lbusch@haslerkinold.de